

# **Satzung des Vereins „Zahnärzte für Niedersachsen“ (ZfN)**

## **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen „Zahnärzte für Niedersachsen e.V.“ abgekürzt „ZfN“  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Sitz und Geschäftsjahr**

Sitz des Vereins ist Hannover. Der Verein führt eine Geschäftsstelle. Die Einrichtung regionaler Büros ist möglich.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Die Zahnärzte für Niedersachsen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Wahrnehmung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen der niedersächsischen Zahnärzteschaft.
- (2) Der Verein macht sich zur Aufgabe, die freiberufliche Berufsausübung der niedersächsischen Zahnärzteschaft zu fördern, die Interessen in zahnärztlichen Körperschaftsorganen zu vertreten, den kollegialen Umgang und den persönlichen Kontakt der Zahnärztinnen und Zahnärzte zu fördern sowie für das berufliche Anliegen der niedersächsischen Zahnärzteschaft ein Informations- und Diskussionsforum zu bieten und die Entscheidungen seiner Organe in Politik, Gesellschaft und Selbstverwaltung zur Geltung zu verhelfen.
- (3) Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher Zielsetzungen an.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede Zahnärztin, jeder Zahnarzt und jede Zahnmedizinstudentin / Zahnmedizinstudent werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (3) Über die Aufnahme und den Beginn der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) -durch Tod
  - b) -durch Austritt
  - c) -durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (5) Die Austrittserklärung ist schriftlich bei der Geschäftsstelle mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Quartals einzureichen.
- (6) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt auf Beschluß des Vorstandes.
  - a) -wenn Tatsachen bekannt werden, die einer Mitgliedschaft entgegen stehen,
  - b) -wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung durch eingeschriebenen Brief nicht erfolgt.

Soll die Streichung erfolgen, so ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von vier Wochen zu der beabsichtigten Streichung zu äußern.

- (7) Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (8) Gegen die Streichung aus der Mitgliederliste kann die (der) Betroffene die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses anrufen. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte und Ämter. Das Recht des Mitgliedes auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung bleibt davon unberührt.
- (9) Macht ein Mitglied von dem Recht auf Anrufung der Mitgliederversammlung gegen seine Streichung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit diesem Beschluß, mit der Folge, daß die Streichung nicht gerichtlich angefochten werden kann. Die Streichung wird mit Rechtskraft des Vorstandsbeschlusses wirksam.

## **§ 5 Organe**

Organe des ZfN sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Beirat.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins *Zahnärzte für Niedersachsen*.
- (2) Für jede Mitgliederversammlung wird eine/ein Versammlungsleiter/in gewählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Außerdem ist sie auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder einzuberufen.
- (5) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung von Tagungsort, Tagungstermin und Tagesordnung ist Aufgabe des Vorstandes.
- (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.
- (7) Im Falle der festgestellten Beschlußunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung innerhalb von 8 Wochen mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist auf jeden Fall beschlußfähig.
- (8) In besonders dringenden Fällen kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand die Mitgliederversammlung zu einer außerordentlichen Sitzung mit verkürzter Frist einberufen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden eröffnet und nach der Wahl des Versammlungsleiters von diesem geleitet. Der Vorsitzende hat jederzeit Rederecht.

## **§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Änderung der Satzung,
- (2) Wahl des Versammlungsleiters,
- (3) Verabschiedung einer Geschäftsordnung ,
- (4) Wahl des Vorstandes,
- (5) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes,
- (6) Entlastung des Vorstandes,
- (7) Genehmigung des Haushaltes,
- (8) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- (9) Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter,
- (10) Entscheidung gemäß § 4, Abs.8,
- (11) Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,
- (12) Beschluß über die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Beschlüsse und Wahlen**

- (1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln, schriftlich und geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 9 Protokollierung**

Über die Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter ein Protokoll zu erstellen. Dies muss enthalten:

- a) Die Anwesenheitsliste,
- b) Beginn und Ende der Versammlung,
- c) die gefassten Beschlüsse,
- d) die Wahlergebnisse.
- e) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, und weiteren 3 Mitgliedern . Der Vorstand wird für vier Jahre nach §8, Abs 2 gewählt.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis der stellvertretende Vorsitzende sein Amt nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden ausüben darf.

- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter noch mindestens weitere zwei Mitglieder anwesend sind. Zu einer Vorstandssitzung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen einzuladen. Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, kann auch mit kürzerer Frist und mündlich eingeladen werden.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder des Vorstandes gefasst.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

#### **§ 11 Beirat**

Der Beirat besteht aus höchstens 10 Mitgliedern. Er berät und unterstützt den Vorstand. Er kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Er hat dort Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

#### **§ 12 Beiträge**

Die Aufwendungen des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder finanziert. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann auf Antrag Befreiung oder Ermäßigung des Beitrages gewähren.

Alle Ämter der ZfN sind Ehrenämter. Der Verein kann den Mitgliedern, die in seinem Auftrag tätig werden, die anfallenden Sachkosten erstatten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

#### **§ 13 Rechnungs- und Kassenprüfung**

- (1) Der Vorstand hat alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins fortlaufend zu buchen.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben den Jahresabschluß des Vorstandes bis zum 31.03. des nächsten Geschäftsjahres zu prüfen und die Richtigkeit der Jahresabrechnung zu bestätigen.
- (3) Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

#### **§ 14 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muß von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich gestellt werden, bei der Geschäftsstelle eingegangen sein und als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufgenommen sein. Der Antrag muss den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.
- (3) Die Abstimmung bei einem Antrag auf Auflösung des Vereins muss geheim erfolgen. Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zugeführt werden.

#### **§ 14 Inkrafttreten.**

Diese Satzung tritt nach der Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung vom 08.11.2006 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung in der Fassung vom 4.11.97 ihre Gültigkeit. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Hannover, den 08.11.2006